Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 700
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

vom 20. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2021)

zum Thema:

Corona-Virus-Testmöglichkeiten für die Beschäftigten des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf

und **Antwort** vom 08. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27700
vom 20.05.2021
über Corona-Virus-Testmöglichkeiten für die Beschäftigten des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Fragen 2. bis 9. betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf um entsprechende Stellungnahme gebeten, die von diesem in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

1. Welche konkreten Möglichkeiten bietet das Land Berlin den Mitarbeitern des o.g. Bezirksamtes, sich auf eine Infektion mit dem Corona-Virus testen zu lassen?

Zu 1.:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.03.2021 wurden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erstmalig verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solchen zur Selbstanwendung unter Aufsicht, zu unterbreiten und diese Testungen zu organisieren.

Zur unverzüglichen Übergangsausstattung von ca. vier Wochen hat die Senatsverwaltung für Finanzen neun Bezirksämtern, die kurzfristigen Bedarf angemeldet hatten, am 08.04.2021 insgesamt 85.600 Schnelltests aus den Beständen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG) zur Verfügung gestellt. Die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg, Steglitz-Zehlendorf und Mitte haben keine Lieferung aus zentralen Beständen benötigt. Die Testangebote sind durch die einzelnen Bezirksverwaltungen in eigener Zuständigkeit selbst zu organisieren.

2. Wie häufig pro Monat haben die Mitarbeiter des o.g. Bezirksamtes die Möglichkeit, sich auf das Corona-Virus testen zu lassen?

Zu 2.:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, haben gemäß § 6a Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zweimal pro Woche die Möglichkeit einer kostenlosen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests. Das entspricht im Durchschnitt einem Angebot von 8,67 Tests im Monat.

3. Wie viele Testungen der Mitarbeiter wurden von Januar bis Mai 2021 durchgeführt (bitte auflisten nach Kalenderwoche)?

Zu 3.:

Es ist nur die Zahl der durch das Bezirksamt zur Verfügung gestellten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests für jeweils zwei aufeinanderfolgende Kalenderwochen bekannt; diese werden in der folgenden Tabelle gleichmäßig auf die beiden Kalenderwochen verteilt. Nicht erfasst sind Testungen für das Personal in der Kontaktpersonennachverfolgung und der Testteams des Gesundheitsamts und veranlasste PCR-Tests bei Infektionsverdacht.

Kalenderwoche	**Anzahl Testungen**
1-12	0
13	1640
14	3280
15	3280
16	3058
17	3058
18	1925
19	1925
20	1837
21	1837

4. Erfolgt(e) die Testung im Haus oder extern?

Zu 4.:

Die Testungen erfolgten und erfolgen intern.

5. Sofern im Haus getestet wird, steht geschultes Personal für die Testung zur Verfügung?

Zu 5.:

Es werden Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt, für die kein geschultes Personal erforderlich ist.

6. Falls extern getestet wird: Wo befinden sich die Testzentren?

Zu 6.:

Entfällt.

7. Welches Unternehmen betreibt das interne oder externe Testzentrum?

Zu 7.:

Entfällt

8. Sofern die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit persönlichen Kontakt zu Bürgern haben, wie stellt das Land Berlin sicher, dass die Mitarbeiter ausreichend vor einer Infektion mit Covid19 geschützt sind?

Zu 8.:

Das Bezirksamt stellt das durch Umsetzung der Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 in der jeweiligen Fassung und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020 bzw. der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 in der jeweiligen Fassung sicher. Die konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen im Einzelfall sind aus Gefährdungsbeurteilungen abgeleitet, die auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. April 2020 und auf der Corona-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. August 2020, jeweils in der aktuellen Fassung, beruhen. Solche Maßnahmen sind beispielsweise die Reduktion von Präsenzterminen zugunsten von Kontakten per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz, soweit das organisatorisch und rechtlich möglich ist, die Verwendung von Spuckschutzwänden, das Durchsetzen der Maskenpflicht und der Abstandsgebote in Büro- und Verwaltungsgebäuden, das Anbieten von Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln für bestimmte Bereiche, das Aufstellen von Desinfektionsmittelspendern an den Eingängen von Büro- und Verwaltungsgebäuden mit Publikumsverkehr, besondere Einweisungen für Beschäftigte im Außendienst usw.

9. Wie viele Mitarbeiter des o.g. Bezirksamtes befanden sich von Januar bis April im Homeoffice? (bitte prozentual den Anteil zur Anzahl der Gesamtmitarbeiter pro Monat angeben)

Zu 9.:

Eine konkrete Angabe ist nicht möglich, weil die Anzahl der im Homeoffice befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich unterschiedlich ist und weil eine statistische Erhebung die manuelle Durchsicht von monatlich über 2.100 Arbeitszeitnachweisen erfordern würde.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Verpflichtung zur Reduktion des Präsenzbetriebs grundsätzlich auf Büroarbeitsplätze bezieht. Von diesen sind wiederum Büroarbeitsplätze ausgenommen, die beispielsweise aus Gründen des mit der Tätigkeit verbundenen Kundinnen- und Kunden- oder Patientinnen- und Patientenkontaktes, der Entgegennahme von Notrufen oder Störfällen, zur Überwachung betrieblicher Anlagen, für das Funktionieren der Kernaufgaben öffentlicher Verwaltung sowie für die Berufsausbildung eine Präsenz in der Arbeitsstätte zwingend erfordern. Ein großer Teil der Arbeitsplätze in den Bezirksämtern sind keine Büroarbeitsplätze, z. B. in der Grünflächenpflege, auf den Friedhöfen oder in den Außendiensten der Ordnungsämter. In weiteren Bereichen ist der Präsenzbetrieb im gewissen Umfang unabdingbar, z. B. in den Gesundheitsämtern, zur Gefahrenabwehr, im Kinderschutz, zur Sicherstellung von Leistungen zum Lebensunterhalt für Bürgerinnen und Bürger u. a.

Soweit keine Ausnahmen bestehen, sind die Büroarbeitsplätze zu etwa 50 % mit in Präsenz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Dabei sind aber auch Abwesenheiten durch Urlaub oder Krankheit zu berücksichtigen. Deshalb kann auch keine seriöse Schätzung erfolgen.

Berlin, den 08.06.2021

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen